

## **Gebührenordnung der Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach vom .....**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Gemäß den Bestimmungen der Satzung der Stadt Gummersbach über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom \_\_\_\_\_ in der jeweils geltenden Fassung ist die Inanspruchnahme der Kreis- und Stadtbücherei gebührenpflichtig.

### **§ 2 Gebührenarten und Höhe der Gebühren**

- I. Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Jahresgebühren erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsdatum):
- |  |         |
|--|---------|
| Familien                                     | 25,00 € |
| Erwachsene, Vereine, juristische Personen    | 20,00 € |
| Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende | 10,00 € |
- Für Empfänger von Leistungen nach SGBXII u. Arbeitslosengeld II:
- |            |         |
|------------|---------|
| Familien   | 12,50 € |
| Erwachsene | 10,00 € |
- II. Versäumnisgebühren:  
je angefangene Woche Fristüberschreitung
- |                  |  |
|------------------|--|
| 1. Woche         | 0,50 €   |
| für die 2. Woche | Gebühr der 1. Woche plus 1,00 €                |
| ab der 3. Woche  | Gebühr der 1. + 2. Woche plus 1,50 € pro Woche |
- jeweils pro entliehenem Medium zuzüglich Portokosten
- III. Gebühren für Bestellungen aus dem auswärtigen Leihverkehr, Fotokopien und Vorbestellungen
- |  |        |
|--|--------|
| a) Vorbestellungen aus den Bestand der Kreis- und Stadtbücherei pro Medium   | 1,00 € |
| b) Auswärtiger Leihverkehr   |        |
| – Bestellung von Medien pro Medieneinheit  | 1,50 € |
| – zuzüglich der in der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen pro Medieneinheit | 1,50 € |
| c) Fotokopien, die in der Kreis- und Stadtbücherei gemacht werden, pro Seite   | 0,15 € |

d) Kopien von Mikrofilmen, die in der Kreis- und Stadtbücherei gemacht werden, pro Seite	1,50 €
e) Kopien von Mikrofilmen für wissenschaftliche Arbeiten pro Seite	0,50 €
f) Kopien von Mikrofilmen für wissenschaftliche Arbeiten von Schülern und Studenten, pro Seite	0,25 €
IV. Ersatz von Leserausweisen bei Verlust pro Ausweis	2,50 €
V. Gebühren für die Benutzung des Internetanschlusses	
a) pro angefangene 15 Minuten Benutzungszeit	0,75 €
b) Ausdrucke pro Seite A4	0,15 €

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen im Fall des § 2 Ziffer I. dieser Gebührenordnung mit der Anmeldung bzw. der Verlängerung der Gültigkeit des Benutzerausweises, im Falle des § 2 Ziffer II. mit der Überschreitung der Leihfrist - auch ohne vorherige Benachrichtigung - , im Falle des § 2 Ziffer III. - ausschließlich der in der Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen - und des § 2 Ziffer IV. mit der Beanspruchung der Leistung bzw. im Falle des § 2 Ziffer V. mit der Inanspruchnahme des Internetanschlusses.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung wird im Falle des § 2 Ziffer I. dieser Gebührenordnung mit der Anmeldung des Benutzers fällig. Nach Ablauf der Gültigkeit des Benutzerausweises wird sie mit Verlängerung des Ausweises fällig. Die Gebühr für Überschreitungen der Leihfrist wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die Gebühr für die Internetnutzung sowie für Bestellungen, Kopien und den Ersatz des Leserausweises ist sofort zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenrückstände**

Die Leitung der Kreis- und Stadtbücherei kann Benutzer mit erheblichen Gebührenrückständen von der Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei ausschließen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.